

DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer





Sanktionsklauseln in Versicherungsverträgen - Wirkungsweise und Wirksamkeit





Agenda

- Beispiele von Sanktionsklauseln
- Rechtswirkung von Sanktionsrecht
 - EU-Sanktionsrecht
 - ausländisches Sanktionsrecht
 - Resolutionen des UN-Sicherheitsrats
- Rechtswirkung von Sanktionsklauseln
 - Was bleibt nach der Gesetzeswirkung als Regelungsgegenstand?
- Rechtswirksamkeit von Sanktionsklauseln
- Besondere Aspekte von Sanktionsklauseln





Beispiele von Sanktionsklauseln

Musterbedingung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

<http://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/avb/sanktionsklausel.pdf>





Beispiele von Sanktionsklauseln

Musterbedingung des Versicherungsverbands Österreich

*„In Ergänzung des Art. 3 Pkt. 1 der AÖTB 2007 ist jenes Interesse nicht versichert, welches insbesondere gegen **UN-Resolutionen**, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und der Republik Österreich, sofern diese durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen wurden, verstößt.*

*Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die im Hinblick auf den Iran durch **andere Staaten** erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

<http://www.vvo.at/index.php> mit Stichwort „Sanktionsklausel“





Beispiele von Sanktionsklauseln

Musterbedingung des Englischen Marktes

Sanction Limitation and Exclusion Clause

*No (re)insurer shall be deemed to provide cover and no (re)insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit hereunder to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under **United Nations resolutions** or the trade or economic sanctions, laws or regulations of the European Union, United Kingdom or United States of America.*

http://www.lmalloyds.com/Web/Market_Places/marine/JHC/JH_Circulars/JH_Circulars_2010/JH2010_009.aspx





Beispiele von Sanktionsklauseln

Musterbedingung der Nordic Association of Marine Insurers

Cefor Sanction Limitation and Exclusion Clause

*No insurer shall be deemed to provide cover and no insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit hereunder to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that insurer to any sanction, prohibition or restriction under **United Nations resolutions** or the trade or economic sanctions, laws or regulations of the European Union, the **United Kingdom**, the United States of America, **France**, the **Russian Federation**, the **People's Republic of China** or **any State where the Insurer has its registered office or permanent place of business.***

<http://cefor.no/Clauses/News/Cefor-Sanction-Limitation-and-Exclusion-Clause>





Beispiele von Sanktionsklauseln

Sanktionsklausel aus dem deutschen Markt

*„Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – **kein Versicherungsschutz, wenn und soweit** dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere: die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), EU-Verordnungen wie zum Beispiel Verordnung (EU) 267/2012, sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.*





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

- Iran:
 - Verordnung (EU) Nr. **267/2012** des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010
 - Verordnung (EU) Nr. **1263/2012** des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran
- Syrien:
 - Verordnung (EU) Nr. **36/2012** des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011
 - Verordnung (EU) Nr. **509/2012** des Rates vom 15. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

Allgemeines Versicherungsverbot für „syrische“ Personen“:

*(1) Es ist verboten, Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen für
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa*

- a) Iran oder seine Regierung und seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,*
- b) iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a oder b genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln.*





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

Allgemeines Versicherungsverbot für „syrische“ Personen“:

*(1) Es ist verboten, Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen für
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa*

a) Iran oder seine Regierung und seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,

b) iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a oder b genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln.





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen

jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden

(Art. 1 (o) (iv))





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

Allgemeines Versicherungsverbot für „syrische“ Personen“:

*(1) Es ist verboten, Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen für
aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa*

- a) Iran oder seine Regierung und seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,*
- b) iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a oder b genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln.*





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

Allgemeines Versicherungsverbot für „iranische“ Personen“:

(1) Es ist verboten, Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen oder die Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen zu vermitteln für

a) Iran oder seine Regierung und seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,

b) iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer unter Buchstabe a oder b genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln.





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

- Iran:
 - Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010
 - Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran
- Syrien:
 - Verordnung (EU) Nr. **36/2012** des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011
 - Verordnung (EU) Nr. **509/2012** des Rates vom 15. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

- Iran:
 - Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010
 - Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran
- Syrien:
 - Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom **18. Januar 2012** über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011
 - Verordnung (EU) Nr. 509/2012 des Rates vom 15. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

- Iran:
 - Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom **23. März 2012** über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010
 - Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran
- Syrien:
 - Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom **18. Januar 2012** über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011
 - Verordnung (EU) Nr. 509/2012 des Rates vom 15. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

- Iran:
 - Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom **23. März 2012** über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010
 - Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran
- Syrien:
 - Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom **18. Januar 2012** über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011
 - Verordnung (EU) Nr. 509/2012 des Rates vom **15. Juni 2012** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

Wirkung:

- § 134 BGB:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

- § 139 BGB:

Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: EU-Verordnungen

Wirkungsweise von Sanktionsklauseln:

- Wenn das Verbotsgesetz bei Versicherungsbeginn bereits bestand:
→ ohne Rücksicht auf Sanktionsklausel kein Versicherungsschutz
- Wenn das Verbotsgesetz erst nach Versicherungsbeginn erlassen wird:
→ vorbehaltlich intertemporaler Regelungen des Verbotsgesetzes ab dessen Erlass ohne Rücksicht auf Sanktionsklausel kein Versicherungsschutz
- Wenn das Verbotsgesetz während der Dauer der Versicherung aufgehoben wird:
→ in Abhängigkeit des Klauselwortlauts Versicherungsschutz aufgrund Sanktionsklausel ab Aufhebungszeitpunkt = **gestaltende Wirkung**





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: ausländisches Recht

Wirkung:

- § 134 BGB:

nicht anwendbar, da nur deutsche /EU-Vorschriften erfassend

- § 138 BGB:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

- Von der Rechtsprechung auf ausländische Embargovorschriften angewendet in Fällen von
 - amerikanischen Embargovorschriften
 - nigerianischen Vorschriften zum Schutz von Kulturgut





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: ausländisches Recht

Wirkungsweise von Sanktionsklauseln:

Wenn das ausländische Sanktionsrecht zu beachten ist:

- Wenn das ausländische Verbotsgesetz bei Versicherungsbeginn bereits bestand:
→ ohne Rücksicht auf Sanktionsklausel kein Versicherungsschutz
- Wenn das ausländische Verbotsgesetz erst nach Versicherungsbeginn erlassen wird:
→ vorbehaltlich intertemporaler Regelungen des Verbotsgesetzes ohne Rücksicht auf Sanktionsklausel kein Versicherungsschutz
- Wenn das ausländische Verbotsgesetz während der Dauer der Versicherung aufgehoben wird:
→ in Abhängigkeit des Klauselwortlauts Versicherungsschutz aufgrund Sanktionsklausel ab Aufhebungszeitpunkt = **gestaltende Wirkung**





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: ausländisches Recht

Wirkungsweise von Sanktionsklauseln:

Wenn das ausländische Sanktionsrecht nicht zu beachten ist:

- keine gesetzliche Einschränkung des Versicherungsschutzes
- grundsätzlich gestaltende Wirkung der Sanktionsklausel
- Ausnahme: Verstoß der Sanktionsklausel gegen gesetzliche Vorschrift (u.a. **Verordnung (EU) 2271/1996 vom 22.11.1996** (sog. Blocking Regulation))





Rechtswirkungen von Sanktionsrecht: Resolutionen des UN-Sicherheitsrats

- Richten sich nur an Mitgliedsstaaten der UN, nicht an Private
 - Keine direkte Anwendung im nationalen Recht
 - Keine Auswirkung auf Versicherungsschutz
- Sanktionsklauseln haben gestaltende Wirkung





Bedeutung von Sanktionsklauseln für Versicherer

- Unterschied zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen:
 - auch bei zivilrechtlicher Unwirksamkeit liegt Verbotstoß vor, der strafrechtlich geahndet werden kann
- Zivilrechtliche Unwirksamkeit schützt nicht vor Strafbarkeit
- Sanktionsklauseln sollen Beachtung der Verbotsgesetze und Vermeidung der Strafbarkeit bewirken
- Frage: welche Folge hat die zivilrechtliche Wirksamkeit der Sanktionsklausel auf den Verstoß gegen das Verbotsgesetz und eine etwaige Strafbarkeit?





Wirksamkeit von Sanktionsklauseln: Inhalts- und Transparenzkontrolle – Klausel stellt auf deutsches/EU-Recht ab

- Inhaltskontrolle:

- Berechtigtes Interesse des Versicherers an verbotsbeachtendem Verhalten innerhalb der Strafgesetze – auch bzgl. künftiger Sanktionsgesetze
- Unwirksamkeit der Klausel hätte für den VN keine Vorteile, da sich Unwirksamkeit des Versicherungsvertrages aus dem Gesetz ergibt
- u.U. problematisch: Klauseln, die keinen Versicherungsschutz für den Fall der Aufhebung der Sanktionsgesetzes vorsehen
Stichwort: *wenn und soweit* statt *wenn und solange*

- Transparenzkontrolle:

- Konkrete Einschränkung nicht aus der Klausel ersichtlich, aber dies gilt für die Gesetzeslage ebenso
- gewisse, aber nicht gravierende Formulierungsschwächen





Wirksamkeit von Sanktionsklauseln: Inhalts- und Transparenzkontrolle – Klausel stellt auf ausländisches Recht ab

• Inhaltskontrolle:

- unproblematisch, wenn ausländisches Gesetz zu beachten ist
- problematisch, wenn ausländisches Recht nicht zu beachten ist
 - Interesse des Versicherers: Schutz vor Beeinträchtigung im Ausland
 - Interesse des VN: Versicherung des nach anwendbarem Recht erlaubten Interesses
 - Interessenabwägung dürfte regelmäßig zugunsten des Versicherers ausfallen

• Transparenzkontrolle:

- Hinreichende Transparenz der GDV-Klausel trotz fehlender Nennung von US-Sanktionsregelungen
- Problematisch bei VVÖ-Klausel („andere Staaten“)





Wirksamkeit von Sanktionsklauseln: Inhalts- und Transparenzkontrolle – Klausel stellt auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrats ab

- Inhaltskontrolle:

- problematisch, da nicht auf Versicherer anwendbar
 - Interesse des Versicherers: „UN-gemäßes“ Verhalten
 - Interesse des VN: Versicherung des nach anwendbarem Recht erlaubten Interesses
 - Interessenabwägung dürfte regelmäßig zugunsten des VN ausfallen
 - Totalunwirksamkeit oder Geltungserhaltung der restlichen Klausel?
Vorrangiges Interesse des Versicherers und fehlender Nachteil des VN spricht für Geltungserhaltung

- Transparenzkontrolle:

- Frage stellt sich nach nicht bestandener Inhaltskontrolle nicht mehr





Wirksamkeit von Sanktionsklauseln: Inhalts- und Transparenzkontrolle – Verstoß gegen Blocking Regulation

- Klausel verstößt insoweit, als sie der Blocking Regulation widerspricht, geltendem Recht
 - Rechtsfolge: Unwirksamkeit nach § 134 BGB
 - Teil- oder Gesamtnichtigkeit nach § 139 BGB?
- Inhaltskontrolle:
 - Unwirksamkeit wegen unangemessener Benachteiligung durch Irreführung?
 - Geltungserhaltung für andere Klauselbestandteile?
 - Beispiel:
 - Unwirksamkeit bezgl. ausl. Kuba-Sanktionen (Verstoß gegen Blocking Regulation)
 - Wirksamkeit bzgl. ausl. Syrien-Sanktionen (kein Verstoß gegen Blocking Regulation)
 - Bleibt Bezugnahme auf ausländische Sanktionen überhaupt wirksam?





Weitere Probleme bei Sanktionsklauseln

- Sanktionsklauseln in der Mitversicherung:
 - Wirksamkeit einer „ausländischen“ Sanktionsklausel unter deutschem Recht
 - Rechtsfolgen unterschiedlicher Sanktionsklauseln in einer Police bei Mitversicherung
 - Bedeutung einer Führungsklausel?
 - nein, mangels Annahme des Führungsangebots durch Folgeversicherer
 - Folgen:
 - Keine Bindungswirkung der Entscheidung des Führenden
 - Prüfung durch jeden Versicherer unter seiner Sanktionsklausel
- Individualvereinbarungen haben Vorrang vor Sanktionsklauseln
 - ändert nichts an zivilrechtlicher Unwirksamkeit, aber u.U. an Strafbarkeit
- Sanktionsklauseln ersetzen keine sorgfältige Schadenbearbeitung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen oder Anmerkungen richten Sie bitte gern an

Dieter Schwampe
d.schwampe@da-pa.com

